



**Vergabekammer  
bei der Bezirksregierung  
Münster**

**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Auswahl eines strategischen Partners zur Fusion von zwei Krankenhausträgern

**VK 10/08**

der  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX mbH  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX7  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen die

Stadt xxxxxxxx  
XXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXX

**Verfahrensbevollmächtigte**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Beigeladene**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juli 2008 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und die ehrenamtliche Beisitzerin Wiemann

am **14. August 2008** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxxxxxfestgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsgegnerin beschloss im Jahre 2007 ihr Krankenhaus unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben in eine andere Rechtsform zu überführen. Zur Realisierung ihres Ziels prüfte die Antragsgegnerin verschiedene Varianten einer strategischen Partnerschaft mit anderen Krankenhausträgern und führte eine Vielzahl von Sondierungsgesprächen mit Interessenten, u.a. auch mit der Antragstellerin. Ein förmliches Vergabeverfahren nach dem 4. Teil des GWB führte die Antragsgegnerin nicht durch.

Nachdem der Antragstellerin endgültig mitgeteilt wurde, dass sich die Antragsgegnerin zu einer Fusion mit der Beigeladenen entschieden hatte, beantragte die Antragstellerin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nahm die Antragstellerin ihren Antrag mit Schreiben vom 16.07.2008 zurück.

### **II.**

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die

Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer wird hier eine Gebühr von 2500 € zugrunde gelegt. Da die Antragsgegnerin kein förmliches Verfahren nach dem 4. Teil des GWB durchführte und auch keine Kostenschätzung vornahm, und aufgrund dessen auch keine formalen Angebote vorliegen, aus denen sich die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens sicher bestimmen lässt, geht die Vergabekammer hier von der Mindestgebühr in Höhe von xxxxx€ aus, die nach Rücknahme des Antrages auf xxxxx€ zu halbieren ist.

2. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, die der Antragsgegnerin und der Beigeladenen im Verfahren vor der Vergabekammer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, ist für den Fall der Erledigungserklärung in der Hauptsache und der Rücknahme des Antrages in § 128 Abs. 4 GWB nicht vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung anderer Kostenvorschriften kommt nach der Auffassung des BGH, Beschluss vom 25.10.2005, X ZB 22/05, ebenfalls nicht in Betracht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

---

Diemon-Wies

---

Stolz